

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1978)

Artikel: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion

Autor: Kürzinger, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PRIVATE STRAFANZEIGEN UND POLIZEILICHE REAKTION

Josef Kürzinger (Dr. jur.; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i. Br.)

1. Problemstellung

Sieht man in der Kriminalität das Ergebnis eines gesellschaftlichen Kontroll- und Stigmatisierungsprozesses, der in der Verurteilung des Straftäters seinen Abschluss findet, dann erfordert eine zutreffende Wertung neben der Untersuchung der Persönlichkeit des Verbrechers auch eine Analyse des Prozesses sozialer Kontrolle. Eine solche Analyse freilich kann nicht erst, wie etwa der „labeling approach“ es tut, bei den Aktivitäten der staatlichen Instanzen ansetzen. Sie muss bereits die Reaktion der Bevölkerung auf das Verbrechen mitumfassen. Obwohl es vom Ansatz her naheläge, wird die Bedeutung der privaten Verbrechenskontrolle vom „labeling approach“ völlig vernachlässigt. Grund hierfür ist wohl die extrem gesellschaftskritische Position dieses Ansatzes, kaum aber das tatsächliche Gewicht der privaten strafrechtlichen Kontrolle, da wir wissen, dass allenfalls 5 bis 15 % der Strafanzeigen durch eigene, unmittelbare Tätigkeit der Polizei zustande kommen (*Steffen* 1976). Bei der überwiegenden Mehrheit der Strafanzeigen geht die Initiative zur Strafverfolgung von der Bevölkerung aus. Dies bedeutet, dass der gesamte Selektionsprozess nur dann richtig zu werten ist, wenn der Stellenwert der Initition der Strafverfolgung berücksichtigt wird. Daher muss die soziale Interaktion zwischen Anzeigerstattern und Polizei untersucht werden, weil hier die Weichen für den Verlauf der Strafverfolgung gestellt werden. Bisher scheint man fast ausnahmslos davon auszugehen (anders *Brusten* 1971), dass die Anzeigerstattung ein problemloser formaler Vorgang ist, bei dem ein Bürger eine ihm bekannte Straftat der Polizei zur Kenntnis bringt und die Polizei daraufhin die Strafanzeige schriftlich protokolliert. Schon ein erster Blick auf die Praxis der Polizei zeigt

aber, dass dies keineswegs so ist, sondern dass es sich bei der Anzeigerstattung um einen komplexen sozialen Vorgang handelt (*Black* 1970). Dieser sollte daher durch teilnehmende Beobachtung auf einem Polizeirevier näher untersucht und seine Bedeutung durch Befragung von Anzeigerstattern und einer Kontrollgruppe erfasst werden.

Vorerst werden in der Folge die Beobachtungen bei der Polizei wiedergegeben; dann werden kurz die Ergebnisse der Befragung dargestellt.

2. Die Ergebnisse der Beobachtung

Beobachtet wurde an 81 Tagen rund 650 Stunden auf dem einzigen Polizeirevier einer mittelgrossen Stadt in Südbaden. Die Beobachtung geschah unverdeckt in Polizeiuniform. Die Daten der beobachteten Situationen wurden während bzw. unmittelbar nach dem Geschehen auf einen Beobachtungsbogen eingetragen. Dieser Bogen enthielt alle ohne Intervention des Beobachters bei der Anzeigeaufnahme festgestellten Fakten. Im genannten Zeitraum konnten 100 Anzeigevorgänge beobachtet werden, eine zugegeben geringe Zahl, doch handelte es sich um unausgelesene Fälle der kleineren bis mittelschweren Alltagskriminalität. Trotz der Schwierigkeit, die Ergebnisse der Beobachtung in Einzelfällen statistisch abzusichern, lassen sich für viele Bereiche zuverlässige Aussagen machen.

2.1 Grunddaten

Bei den Anzeigesituationen wurde von den Polizisten in 79 % der Fälle eine schriftliche Anzeige protokolliert. Bei den 21 % Ablehnungen handelte es sich sowohl um strafrechtlich nicht verfolgbare (ein Drittel) als auch um strafrechtlich bzw. ordnungsrechtlich relevante Sachverhalte (zwei Drittel). Somit wurde bei den strafrechtlich verfolgbaren Sachverhalten in 15 % der Fälle keine Anzeige entgegengenommen.

Diese Praxis widerspricht geltenden deutschen Gesetzen (soweit nicht Ordnungswidrigkeiten betroffen sind), weil die Polizei wegen des Legalitätsprinzips Strafanzeigen protokollieren muss, wenn der Verdacht hiefür konkretisiert vorliegt. Erwartungsgemäss waren die der Polizei berichteten Straftaten hinsichtlich ihrer Häufigkeit nicht mit der in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführten Verteilung identisch. Am stärksten waren mit 69 % die Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung), danach mit 11 % Delikte gegen die Person (Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung) und 20 % sonstige Delikte (Ruhestörung, Unfallflucht, Verkehrsordnungswidrigkeiten) zu beobachten. Bei den strafrechtlich nicht relevanten Sachverhalten handelte es sich hauptsächlich um Mieter- und Nachbarstreitigkeiten.

2.2 *Die angezeigten Straftaten*

Für die Entgegennahme einer Strafanzeige war ausschlaggebend, um welches Delikt es sich handelte. So wurde die Anzeigenaufnahme bei 70 % der Straftaten gegen die Person, bei 31 % der sonstigen Delikte, aber nur bei 3 % derer gegen das Eigentum und Vermögen abgelehnt. Keiner der nicht strafbaren Sachverhalte wurde von der Polizei verfolgt; die Polizisten waren geneigt, Sachverhalte strafrechtlich zu bagatellisieren. Nach Auffassung der Polizei waren 11 % der berichteten Fälle strafrechtlich irrelevant, während der Beobachter nur 7 Fälle feststellen konnte. Entscheidend für eine Protokollierung einer Strafanzeige war, ob es sich um einen Sachverhalt handelte, bei dem materieller Schaden entstanden war. Je höher der entstandene Schaden, desto wahrscheinlicher war eine Anzeigenaufnahme. Aber auch die „formelle“ Schwere eines Deliktes war bedeutsam: Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen führten nur in 55 % der Fälle zu einer Anzeige, Vergehen und Verbrechen dagegen in 89 %.

2.3. Die Anzeigerstatter

Drei Viertel der Anzeigerstatter waren männlich. Überraschend hoch mag die Zahl der jüngeren Anzeigerstatter erscheinen. Über die Hälfte (56 %) waren jünger als 30 Jahre. 78 % der Anzeigerstatter kamen allein auf die Polizeiwache, gut ein Fünftel in Begleitung, offenbar um ihre Scheu zu überwinden oder ihrem Anzeigenwunsch Nachdruck zu verleihen. Für den Erfolg einer Strafanzeige spielte dies freilich keine Rolle. Unter den Anzeigerstattern waren 35 % Arbeiter, Facharbeiter, einfache und mittlere Beamte und Angestellte, 15 % Selbständige, leitende Beamte oder Angestellte sowie 28 % Hausfrauen, Schüler, Lehrlinge und Rentner. Bei 22 % der Anzeigerstatter konnte der Beruf nicht ermittelt werden, doch lassen andere Daten den Schluss zu, dass auch diese nahezu ausschliesslich der Gruppe „Arbeiter“ zugeordnet werden müssen. Aus diesen Zahlen lässt sich folgern, dass bei den Anzeigerstattern die Angehörigen der Unterschicht/unteren Mittelschicht überwogen, zumal auch in der hier nicht einzuordnenden Gruppe „Hausfrauen...“ noch eine erhebliche Anzahl von Angehörigen dieser sozialen Schichten zu finden sein dürfte. Bemerkenswert ist, dass 49 % der Anzeigerstatter der Polizei einen Tatverdächtigten nannten. Für den Erfolg der Anzeige hatte dies aber eine auf den ersten Blick paradoxe Konsequenz: Strafanzeigen, bei denen ein Tatverdächtiger genannt wurde, waren weit weniger erfolgreich als andere. Dies deswegen, weil die Nennung eines Tatverdächtigten eng vom berichteten Sachverhalt abhängt und die Polizei gerade die Delikte unterdurchschnittlich streng verfolgt, bei denen hauptsächlich Verdächtigte genannt werden (können), nämlich Straftaten gegen die Person. Die Möglichkeit der Verfolgung verdächtigter Personen stand für die Polizei eindeutig nicht im Vordergrund. Da von den Verdächtigten in ihrer überwiegenden Anzahl entweder deren Schichtzugehörigkeit nicht bekannt war (Verkehrsverstösse) bzw. – von einigen Ausnahmen abgesehen – offensichtlich sie derselben sozialen Schicht wie der Anzeigerstatter angehörten, muss davon ausgegangen werden, dass sich Beweise dafür, dass die Polizei Strafanzeigen gegen Unter-

schichtsangehörige besonders stark betreibt, nicht finden liessen.

2.4. Die Polizei

Entscheidend für das Verhalten der Polizisten war der angezeigte Sachverhalt. Polizisten verhielten sich bei Anzeigen wegen Straftaten gegen die Person deutlich autoritärer als bei den (Routine-)Anzeigen wegen Delikten gegen Eigentum und Vermögen. Parallel dazu verläuft das Verhalten der Polizisten bezogen auf den entstandenen Schaden: Lag ein materieller Schaden vor, dann waren die Polizisten kooperativer und freundlicher als in den übrigen Fällen. Je höher der Dienstrang eines Polizisten, desto weniger wahrscheinlich war, dass er die Strafanzeige protokollierte und desto autoritärer und weniger kooperativ trat er dem Anzeigerstatter gegenüber. Das Polizistenverhalten hing auch mit dem Aussehen des Anzeigerstatters, also wohl von seiner Perzeption der sozialen Stellung, ab. Je ungepflegter jemand aussah, desto gleichgültiger trat ihm der Polizist gegenüber. Zumindest tendenziell hing der Erfolg einer Strafanzeige von der sozialen Stellung des Anzeigerstatters ab: sozial höherstehende Anzeigerstatter hatten häufiger Erfolg als andere. Doch wird dieses Ergebnis stark relativiert, weil die Ablehnung einer Anzeigeaufnahme deliktspezifisch war und die Art der angezeigten Sachverhalte von der sozialen Stellung des Anzeigerstatters abhängig war.

3. Die Befragung

Die Befragung wurde in der Beobachtungsgemeinde durchgeführt. Insgesamt wurden 296 Personen über 14 Jahren befragt. Die Population erfasste einmal Personen, die bei der Polizei als Anzeigerstatter registriert waren und eine gleichgrosse Gruppe von zufällig ausgewählten Einwohnern der Gemeinde. In den Interviews sollten vor allem Einstellungen der Bevölkerung zur Polizei, Strafanzeige und Kriminalität geklärt werden. Daneben galt es auch, Daten über die Abhängigkeit

des tatsächlichen Anzeigeverhaltens von diesen Einstellungen zu ermitteln.

3.1 Einstellung zum Verbrechen

Die Befragung zeigte, dass die Angst der Bevölkerung vor Verbrechen und Verbrechern in der Untersuchungsgemeinde nicht sehr stark ausgeprägt war. Erstaunlich ist, dass auch die Verbrechensfurcht der Anzeigerstatter, die zumeist selbst Opfer von Straftaten waren, nicht stärker verbreitet war. Geschlecht und Alter der Befragten zeigten für die Einschätzung der Kriminalität keine Bedeutung. Auch ein besonders ausgeprägter Rigorismus im Umgang mit Verbrechen und Verbrechern liess sich nicht ermitteln, so dass man die Reaktion auf das Verbrechen als relativ gemässigt und rational bezeichnen kann. Mehr als zwei Drittel der Befragten meinten, die Polizei greife hart genug gegen Verbrecher durch. Freilich glaubten gleichzeitig, scheinbar im Widerspruch hierzu, fast zwei Drittel, die Polizei sollte mehr Macht haben, um mit Verbrechern schärfner umzugehen zu können. Dieses Ergebnis muss nicht unbedingt widersprüchlich sein, könnte es doch bedeuten, dass die Befragten der Auffassung waren, im Rahmen des gesetzlich erlaubten Verhaltens greife die Polizei hart genug durch, doch sollte sie (künftig) hierfür schärfere Mittel zur Verfügung gestellt bekommen. Unterschiede in diesen Meinungsbildern zwischen den Anzeigerstattern und der Kontrollgruppe lagen nicht vor.

3.2 Einschätzung der Polizei

Die Einstellung gegenüber der Polizei hat sich als sehr positiv erwiesen. Mehr als vier Fünftel bestätigten der örtlichen Polizei einen guten Ruf. Dabei war die Wertschätzung der Polizei bei den Anzeigerstattern grösser als bei den Befragten der Kontrollgruppe, obwohl rund ein Drittel der Anzeigerstatter mit der polizeilichen Tätigkeit anlässlich ihrer Strafanzeige unzufrieden waren. Je jünger aber die Befragten

waren, ein desto negativeres Bild von der Polizei zeichneten sie. Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht erwies sich als entscheidend für die Wertschätzung der Polizei: mit steigender sozialer Schicht stieg auch die Häufigkeit der positiven Einstellungen gegenüber Polizisten. Doch neigte die Oberschicht/obere Mittelschicht zu einer skeptischeren Einschätzung und scherte aus der sonst feststellbaren linearen Beziehung zwischen Schichtzugehörigkeit und Einstellung zur Polizei aus. Die Befragung ergab auch, dass die Polizei in ihrer Aufgabenstellung als eine Institution angesehen wurde, die die Aufgabe habe, bei Unglücksfällen und Kriminalität zu helfen. Dabei war die Perzeption der Polizei als einer Beschützerin vor Verlust von Eigentum und Vermögen deutlicher ausgeprägt als die Vorstellung, sie habe vor Straftaten gegen die Person Schutz zu gewähren. Immerhin konnte fast die Hälfte der Befragten, daraufhin angesprochen, überhaupt nicht konkret formulieren, bei welcher Gelegenheit sie die Polizei bestimmt rufen würde, obwohl 99 % von ihnen zuvor im Interview angaben, sich sehr wohl eine solche Gelegenheit vorstellen zu können. Die Auffassung, dass die Polizei bei der Strafverfolgung Angehörige der Unterschicht diskriminiere, war weit verbreitet. Immerhin stimmten zwischen 46 und 62 % der Befragten solchen Feststellungen zu. Unterschiede in dieser Bewertung fanden sich zwischen Anzeigerstattern und Angehörigen der Kontrollgruppe nicht, doch war für die Stellungnahme die soziale Schicht bedeutsam. Erwartungsgemäss waren Befragte mit niedrigem Sozialstatus eher bereit, die Schichtendiskriminierung zu behaupten als solche mit höherem sozialen Status. Ob damit die Realität der polizeilichen Praxis erfasst wurde, konnte freilich nicht festgestellt werden, auch wenn sich in diesen Antworten offensichtlich auch praktische Erfahrungen der Betroffenen widerspiegeln dürften.

3.3 Die Bedeutung der Strafanzeige

Die Strafanzeige wurde von den Befragten im allgemeinen als legitimes Reaktionsmittel gegenüber der Kriminalität empfunden, auch wenn dabei die persönliche Bekannten-, Freundes- und Verwandtenosphäre betroffen ist. Eine Diskriminierung der Strafanzeige als Denunziation wurde abgelehnt. Freilich veränderte sich das Meinungsbild stark, wenn man auf die konkrete Anwendungssituation abstellt. Nur 29 % der Befragten lehnten das Statement „Soweit es sich irgendwie vermeiden lässt, würde ich nie jemanden bei der Polizei anzeigen“ ab. Mehr als zwei Drittel sahen also im tatsächlichen Anzeigeverhalten eine (wie auch immer sie im konkreten Fall die Grenzen setzen mögen) „ultima ratio“ einer Reaktion auf die Straftat. Männliche Befragte gaben rund 1,6mal so häufig an, eine Strafanzeige bereits erstattet zu haben als weibliche. Offenbar zeigten Personen im Alter bis zu 30 Jahren häufiger (erfolgreich) an als ältere. Von den Befragten der Kontrollgruppe bis zu diesem Alter nannten fast doppelt so viele eine Strafanzeige für die beiden dem Interview vorangehenden Jahre als von den über 30jährigen. Dies entspricht auch den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung. Ein linearer Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit eines Befragten und seiner Anzeigefreudigkeit liess sich nicht nachweisen, obwohl die Zahlen darauf schliessen lassen, dass Befragte mit höherem Sozialstatus häufiger anzeigen als Angehörige der Unterschicht. Mit steigender sozialer Schicht stieg auch die Häufigkeit der Strafanzeigen. Dieses Ergebnis widerspricht scheinbar den Daten, die bei der teilnehmenden Beobachtung erhoben wurden. Hier waren freilich die Verhältnisse für unausgelesene Strafanzeigen erfasst worden, während bei der Befragung die erfolgreichen Strafanzeigen berücksichtigt wurden. Da aber Personen mit niedrigem Sozialstatus weniger erfolgreich bei ihren Strafanzeigen waren, ist es nur folgerichtig, wenn sich der Anteil der erfolgreichen Strafanzeigen zugunsten der Befragten mit höherem Sozialstatus verschob. Beide Teilergebnisse müssen sich daher nicht widersprechen; sie können sich auch bestätigen.

4. Schlussfolgerungen

Sind die Aussagen des „labeling approach“ zutreffend, dann müsste für Strafanzeigen bei der Polizei ein Doppeltes gelten: Strafanzeigen gegen Unterschichtsangehörige müssten besonders streng verfolgt werden und Delikte, die sich hauptsächlich in der Unterschicht lokalisieren lassen, weil sie eng mit dem dortigen Lebensstil zusammenhängen, müssten strenger verfolgt werden als Straftaten, die keiner sozialen Schicht überwiegend zugeschrieben werden können. Die Beobachtungen lassen, wie bereits kurz dargelegt, vermuten, dass beide Prämissen nicht richtig sind, dass bei der Entscheidung über eine Anzeigeeinreichung andere Selektionskriterien zum Tragen kommen.

Allerdings lässt sich die im „labeling approach“ behauptete Benachteiligung der sozialen Unterschicht für Strafanzeigen auch anders formulieren: Anzeigererstatter aus der Unterschicht kommen bei der Polizei weniger zu ihrem Recht. Die Berechtigung eines solches Vorwurfs würde allerdings erfordern, in der Polizei vornehmlich eine Instanz zur Lösung sozialer Konflikte zu sehen, nicht aber ein Repressionsorgan. Tatsächlich scheinen neuere Aussagen, vor allem auch aus Reihen der Polizeigewerkschaften, auf ein solches Konzept hinzuweisen. Die ermittelten Ergebnisse lassen aber vermuten, dass polizeiliches Handeln derzeit dieser Vorstellung nicht entspricht. Der sozial Schwache erhält keine Hilfe bei der Lösung seiner Konflikte, wiewohl er sie augenscheinlich von der Polizei erwartet. Offensichtlich gelten für die Polizei als Richtschnur für die Strafverfolgung nicht allein Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung. Beide würden sie nämlich verpflichten, jeder Strafanzeige wegen einer Straftat nachzugehen. Bestimmend ist vielmehr eine eigene, damit nicht identische Einschätzung der Strafwürdigkeit einzelner Delikte. Diese Einschätzung dürfte sich auch an den ausserhalb der Polizei anerkannten Normen orientieren. Sie hängt offenbar auch mit der Tatsache zusammen, ob das angezeigte Delikt nach den gesetzlichen Normen ein Antrags- bzw. Privatklagedelikt ist. Die Polizei handelt bei der Strafverfolgung also nach einem

„Second Code“ (*Macnaughton-Smith* 1968) der Kriminalität, der hinsichtlich seines Inhaltes noch genauer untersucht werden müsste.

LITERATURHINWEISE

BLACK, D.: Production of Crime Rates. *American Sociological Review* 35 (1970), S. 733-748.

BRUSTEN, M.: Anzeigenerstattung als Selektionsinstrument im Kriminalisierungsprozess. *Kriminologisches Journal* 3 (1971), S. 248-259.

FEEST und E. BLANKENBURG: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

HEINZ, W.: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung. Jur. Diss. Freiburg 1972.

KIRCH, F.: Polizeiliches Handeln in Situationen des privaten sozialen Konfliktes. Eine empirische Untersuchung. Magisterarbeit. Phil. Fak. Freiburg, Freiburg i. Br. 1974.

MACNAUGTHON-SMITH, P.: The second Code, Toward (or away from) an Empiric Theory of Crime and Delinquency. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 5 (1968), S. 189-197.

REISS JR., A.J.: *The Police and the Public*. New Haven, London 1971.

STEFFEN, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

WEIS, K. und MÜLLER-BAGEHL, R.: Private Strafanzeigen. *Kriminologisches Journal* 3 (1971) S. 185-194.